

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 12

Rubrik: Informatik = Informatique

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berichte Rapports

Informatikkommission SVVK:

Informationsveranstaltung über die Reform der amtlichen Vermessung für Software- und Hardwarefirmen

Am 8. September 1988 profitierten rund 40 EDV-Spezialisten von der Gelegenheit, sich über die Reform der amtlichen Vermessung (RAV) informieren zu lassen. Träger der Veranstaltung in Zürich waren die Projektleitung RAV, die Informatikkommission des SVVK sowie die Interessengemeinschaft EDV im Vermessungswesen. Die Tagung wurde von Herrn W. Messmer, Präsident der Informatikkommission, geleitet.

Stand des Projektes «Reform der amtlichen Vermessung» (RAV)

Über den aktuellen Stand des Projektes RAV orientierten die Herren W. Bregenzer, Vermessungsdirektor, und P. Patocchi, Vermessungsdirektor-Stellvertreter. Bis Ende 1988 sollen die noch laufenden Expertenaufträge abgeschlossen sein. Bereits Mitte 1988 sind die Arbeiten für die Ausführungsbestimmungen angelaufen. Diese dauern voraussichtlich bis Ende 1990. Das bedeutet, dass ab 1991 mit der eigentlichen Realisierung der RAV begonnen werden kann. Vor diesem Termin wird es kaum möglich sein, verbindliche Weisungen zu erlassen. Sofortmassnahmen beschränken sich auf Vorbereitungsarbeiten, Finanzierungsmodelle, die AVS und die Formen der Datenausgabe (Plan für das Grundbuch).

Amtliche-Vermessung-Schnittstelle (AVS)

Über die AVS informierte Herr J. Dorfschmid, beauftragter Experte für dieses Fachgebiet. Anhand eines Entwurfes erläuterte er den Lösungsansatz, welcher auf einer auf die amtliche Vermessung zugeschnittenen Datenbeschreibungssprache basiert. In einer nächsten Phase soll der Grunddatensatz der amtlichen Vermessung in diese Sprache übersetzt werden.

Datenverwaltung

Zu diesem Thema sprach Herr U. Baumgartner als beauftragter Experte. Neben der reinen Datensicherung kommt der eigentlichen Datenverwaltung eine besondere Bedeutung zu. Mit einem «Datenverwaltungsdokument» soll sichergestellt werden, dass alle für die korrekte Verwaltung der Datenbestände erforderlichen Massnahmen getroffen werden. In nächster Zeit werden versuchsweise für einzelne Vermessungswerke Datenverwaltungsdokumente erarbeitet.

Interessengemeinschaft EDV im Vermessungswesen (IG-EDV)

Als technischer Direktor der IG-EDV umschrieb Herr J.-L. Horisberger die Ziele und die Arbeitsweise der IG-EDV. Das Schwergewicht liegt in der Unterstützung der EDV-Anwender bei der technischen Realisierung EDV-gestützter Arbeitsabläufe. Als Arbeitsmittel werden Informationsaustausch, Beratung, Ausbildung und Kontakte zu EDV-Lieferanten eingesetzt.

Das rege Interesse an der Veranstaltung lässt auf die grosse Bedeutung der EDV in der amtlichen Vermessung schliessen. Die Form der weiteren Information der EDV-Firmen wird zur Zeit durch die IK-SVVK und die IG-EDV studiert. *E. Friedli*

Informatik Informatique

«Floptical»- Speicher-Laufwerk

Eine neugegründete amerikanische Firma (Insite Peripheral Inc., San José, Calif.) ist mit einem neuartigen Disketten-Laufwerk an die Öffentlichkeit gelangt, mit dem es möglich sein soll, auf einer Floppy Disk des Formats 3,5 Zoll eine Datenmenge von 20 Megabyte unterzubringen. Die Spurdichte wird mit neuartigen Mitteln von bisher 135 Spuren pro Zoll auf nunmehr 1250 erhöht.

Kern der Neuheit ist, dass die «Flopticals», wie die Firma die Disketten nennt, mit optisch nutzbaren Servo-Spuren versehen sind. Das Licht einer Leuchtdiode wird durch eine Öffnung im Schreib-/Lese-Kopf des Laufwerks auf die Servo-Spur der Diskette geführt, dort reflektiert und einem Photodetektor zugeführt.

Aus: *Genschow Technischer Informationsdienst, Ausgabe B 36-1988.*

Recht / Droit

Scheune durfte nicht in Wagenhalle umgebaut werden

Eine stillgelegte Schweinescheune im sog. übrigen Gemeindegebiet wurde von einem Schausteller als Lagerhalle für seine im Winter nicht benötigten Materialwagen benützt. Weitere Wagen waren im Freien abgestellt. Um diese ebenfalls unter Dach zu bringen, beantragte er einen Erweiterungsbau der Scheune. Die Bewilligung dazu wurde ihm je-

doch auf Grund des eidg. Raumplanungsgesetzes versagt. Im kantonalen Verfahren wies der Regierungsrat den zuständigen Gemeinderat und das kantonale Raumplanungsamt ausserdem an, ein Bewilligungsverfahren für die bisher unbewilligte Zweckänderung der bestehenden Scheune in eine Wagenlagerhalle einzuleiten.

Die Verweigerung des Ausbaus hatte der Schausteller mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes weitergezogen. Die Beschwerde wurde jedoch abgewiesen. Das Bauvorhaben kam in ausserhalb der Bauzone zu stehen und war nicht zonenkonform. Es war zu prüfen, ob nach kantonalem Recht im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) eine Ausnahmebewilligung möglich wäre. Der betreffende Kanton hatte in seiner Rechtsordnung von der Ermächtigung des RPG, gewisse Ausnahmen einzuräumen, Gebrauch gemacht und dabei im wesentlichen die Aussage von Art 24 Abs. 2 RPG wiederholt.

Von den Möglichkeiten für eine Ausnahmebewilligung kam hier einzig jene für eine teilweise Änderung des Bauwerkes in Frage. Es darf sich jedoch, gemessen an der bestehenden Baute, nur um eine Änderung von untergeordneter Bedeutung handeln, welche die Identität der Baute in wesentlichen Zügen wahrt. Von einer quantitativen Begrenzung wurde bisher in der Rechtsprechung abgesehen, um keine zu starren Kriterien aufzuteilen. Massgebend sind die gesamten Umstände (Bundesgerichtsentscheid BGE 112 Ib 97 f. mit Hinweisen). Dennoch ergeben sich aus der Quantität wichtige Hinweise. So hat das Bundesgericht die Vergrösserung um rund einen Drittel bei einem Restaurant (BGE 107 Ib 242) oder einem Wohnhaus (BGE 112 Ib 98 f.) als offensichtlich übersetzt bezeichnet.

Übersetzte Änderung

Im vorliegenden Fall war nun gar eine Vergrösserung um ca. 64% geplant worden. Diese mehr als hälftige Ausdehnung des Baus konnte nicht mehr als teilweise Änderung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 RPG betrachtet werden. Bereits deshalb war eine Ausnahmebewilligung nicht möglich. Hinzu kam, dass bereits vor etlichen Jahren eine Zweckänderung der Schweinescheune stattgefunden hatte. Diese war ebenfalls bewilligungspflichtig. Eine Änderung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 RPG kann sowohl in der Vergrösserung oder inneren Umgestaltung als auch in einem Wechsel der Zweckbestimmung bestehen (BGE 110 Ib 265 mit Hinweisen). Ob die entsprechende Bewilligung erteilt werden könne, hatte das Bundesgericht hier jedoch nicht zu prüfen, da vom Kanton über diese frühere Zweckänderung noch kein Entscheid gefällt worden war. Der vor Bundesgericht strittige Anbau könnte aber auch dann nicht bewilligt werden, wenn die kantonalen Behörden die Einrichtung des Lagers im bestehenden Schweinestall gestatten sollten. Denn diese Zweckänderung würde zumindest eine teilweise Änderung im Sinne der angeführten Rechtsprechung bedeuten. In diesem Fall wäre somit ein Teil der nach Art. 24 Abs. 2 RPG möglichen Änderun-